

Allgemeine Einkaufs- und Qualitätsbedingungen für Getreide, Ölsaaten, Leguminosen und nachwachsende Rohstoffe der Raiffeisenbank Irrel eG / Landhandel Bretz GmbH

Stand: 01.01.2013

§ 1 Für diesen Vertrag gelten in folgender Rangordnung:

1. die diesen Einkaufsbedingungen beigefügten, auf den jeweiligen Vertrag und die Getreideart spezifizierten einzelvertraglichen Bedingungen
2. die jeweiligen gültigen und in Bezug genommenen Produktbeschreibungen und Abrechnungstabellen der Raiffeisenbank Irrel e.G.
3. die hier nachfolgend niedergeschriebenen Allgemeinen Einkaufs- und Qualitätsbedingungen der Raiffeisenbank Irrel e.G.
4. die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank Irrel e.G.
5. die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel; Zusatzbedingungen für Braugerste

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

Handelskontrakte, die mit Getreidelieferanten (Landwirtschaft und Unternehmen) geschlossen werden, kommen durch Angebotsabgabe der Raiffeisenbank Irrel e.G. und Gebotsannahme durch den Verkäufer endgültig und rechtskräftig zustande. Verträge mit Vollkaufleuten und Unternehmen bedürfen dabei der Schriftform. Verträge mit der Landwirtschaft haben ihre Gültigkeit ebenfalls in mündlicher Form.

§ 3 Qualitäten

Das gehandelte Getreide ist ein Lebensmittel. Zur Lieferung vereinbart wird gesundes, handelsübliches, von lebenden und toten Schädlingen freies Getreide, das den jeweiligen einzelvertraglichen oder den in den Produktbeschreibungen festgelegten Spezifikationen entspricht. Darüber hinaus bestätigt der Verkäufer die Einhaltung aller relevanten lebens- und futtermittelrechtlichen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere fordern wir von unseren Kunden,

1. dass der Anbau nach den Bedingungen der guten fachlichen Praxis sowie unter Beachtung der geltenden Gesetze und GMP-Regelungen erfolgt.
2. dass nur in Deutschland zugelassene Pflanzenschutzmittel, gemäß gültigem Pflanzenschutzgesetz, für die Produktion des gelieferten Getreides eingesetzt werden.
3. dass die Düngung pflanzenbedarfs- und standortgerecht gemäß den Vorschriften der Düngemittelverordnung erfolgt.
4. dass die Belastung mit Schadstoffen (PCB usw.), Pestizidrückständen (VO 396/2005) und Mykotoxinen (Aflatoxine, DON usw./ VO-EG 1881/2006) den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
5. dass die „Hygienischen Grundsätze“ für den Umgang mit Getreide eingehalten werden.
6. dass die gelieferten Produkte, soweit bekannt, nicht der Kennzeichnungspflicht gemäß der Verordnung (VO-EG 1829/2003) über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel sowie der Verordnung (VO-EG 1830/2003) unterliegen.
7. eine lückenlose Dokumentation, die jederzeit eine Rückverfolgbarkeit gemäß den Regelungen der VO-EG 178/2002 (Schlagdokumentation, Transportdokumentation, Lagerdokumentation bei Hoflagerung) zulässt. Auf Anfrage wird dem Käufer die entsprechende Dokumentation zur Verfügung gestellt.
8. dass zur Anlieferung nur ordnungsgemäß gereinigte Transportfahrzeuge gemäß der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung (LMTV) benutzt werden. Der Laderaum muss vor Transport/Belegung frei von Resten vorhergehender Ladung/Güter sein und je nach Vorladung trocken, mit Wasser oder mit lebensmittelverträglichen Reinigungsmitteln gesäubert werden. Fahrzeuge oder Transportbehälter dürfen nicht für den Transport von Getreide eingesetzt werden, wenn zuvor verbotene Stoffe der Risikokategorie 1 (gemäß GMP Anhang 14) wie Klärschlamm, Fäkalien und Exkremate jeglicher Art, ätzende und giftige Stoffe (z.B. gebeiztes Saatgut) sowie tierische Bestandteile (Schlachtabfälle, Fleischknochenmehl usw.) transportiert wurden.
9. dass zur Gesunderhaltung des Getreides nach der Ernte durchgeführte chemische Behandlungsmaßnahmen (z.B. aufgrund Käferbefalls) dem Käufer vor der Anlieferung angezeigt werden.

§ 4 Musternahme

Von jeder Getreideanlieferung wird an der Abladestelle (Irrel / Lahr) ein repräsentatives Muster gezogen, das über die Entladung entscheidet sowie für die Festlegung der qualitativen Beschaffenheit der Ware maßgeblich ist. Diese Muster können auch zur nachträglichen Qualitätsfeststellung (z.B. DON-Wert, Fallzahl, usw.) herangezogen werden. Bei Streckenlieferung erfolgt die maßgebliche Musterziehung an der Abladestelle des empfangenden Unternehmens. Zusätzlich wird zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit in Anwesenheit von Käufer und Verkäufer bzw. Fahrzeugführer bei Beladung ein Rückstellmuster gezogen. Die Rückstellmuster werden verschlossen und manipulationssicher aufbewahrt.

§ 5 Qualitätsabrechnung, Abweichungen

1. Die Abrechnung der angelieferten Ware erfolgt auf Basis der im Einzelkontrakt oder der in den Produktbeschreibungen festgelegten Bedingungen. Bei nicht kontraktgemäßer Lieferung beanstandet der Käufer in schriftlicher oder mündlicher Form. Der Käufer hat das Recht die Untersuchung bestimmter Qualitätsmerkmale (z. B. Sortenreinheit, DON - Gehalt, usw.) anhand der gezogenen Rückstellmuster zu veranlassen. Das Ergebnis wird von beiden Parteien anerkannt.

2. Sind Qualitäten einzelvertraglich nicht vereinbart, gelten die unter den Produktbeschreibungen aufgeführten Bedingungen für die jeweilige Getreideart.

§ 6 Erfüllungsort für Lieferung und Versand

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist Irrel/Lahr. Die Gewichtsfeststellung erfolgt final beim Käufer; bei Streckenlieferungen beim jeweiligen Empfänger/Entladestation. Die Lieferungen innerhalb des Erfüllungszeitraums sind mit dem Käufer rechtzeitig zu vereinbaren. Der Eigentumsübergang erfolgt erst nach Analyse und Annahme in das Getreidesilo bzw. bei Abholung von Getreide ab Hof/Feld ab Beendigung der Verladung des abholenden Fahrzeugs.
2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat die Lieferung "franko" Irrel/Lahr zu erfolgen. Lieferung und Versand erfolgen auf Kosten und Gefahr des Verkäufers. Die Gefahr geht erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Lieferungen und Teillieferungen in der Qualität zu liefern, die vereinbart worden ist. Dies gilt auch für von ihm eingereichte Probemuster. Der Verkäufer sichert ausdrücklich zu, dass bei *Kauf nach Probe* alle Lieferungen und Teillieferungen die Eigenschaft der übergebenen Probe haben. Falls die angediente Ware nicht die Eigenschaften der übergebenen Probe oder der vereinbarten Qualität aufweisen sollte, ist der Käufer berechtigt, in seiner Wahl Qualitätsabzüge vorzunehmen oder die Ware abzulehnen und Ersatzlieferung mit vereinbarter Probequalität zu verlangen. Das Recht des Käufers auf Schadenersatz bei Nichterfüllung bzw. unvollständiger Erfüllung (siehe § 7) bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Nichterfüllung, unvollständige Erfüllung, Rücktritt vom Vertrag

1. Der Erzeuger verpflichtet sich, seine Vertragsmenge unter Beachtung seiner Sorgfaltspflicht und Abwägung witterungsbedingter Risiken entsprechend eigenverantwortlich festzulegen.
2. Werden die geforderten Qualitätsnormen aufgrund besonderer Witterungs- und Ernteverhältnisse überschritten oder nicht erreicht, sind zwischen den Vermarktungspartnern dieses Vertrages entsprechende Abmachungen zu treffen, und zwar sofort nach Erkennbarkeit durch den Erzeuger.
3. Bei mangelnder Lieferfähigkeit des Verkäufers ist der Käufer berechtigt, auf Kosten des Verkäufers einen Deckungskauf nach einmaliger Anmahnung durchzuführen. Der Käufer ist zur Schadensminimierung verpflichtet, Mindererträge auf eigenen Flächen des Verkäufers befreien nicht von der Lieferverpflichtung.
4. Wird der Vertrag überliefert, besteht seitens des Verkäufers kein Anspruch, Mehrmengen auf den laufenden Kontrakt anzurechnen. Die Abrechnung erfolgt zum jeweiligen Tagespreis des Liefertages.

§ 8 Schiedsgericht, Gerichtsstand

1. In strittigen Fällen ist das Schiedsgericht der "Rheinischen Warenbörse e.V." in Köln zuständig. Sämtliche Streitigkeiten, die sich aus abgeschlossenen Verträgen ergeben, einschließlich solcher über die Gültigkeit dieser Bedingungen und dieser Schiedsklausel, werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs durch das Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung endgültig entschieden.
2. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Wittlich.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bedingungen unwirksam sein oder werden, so tritt an ihre Stelle die gesetzliche Regelung. Die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen dieses Vertrages bleibt von der Unwirksamkeit einzelner Klauseln unberührt.

- Allgemeine Einkaufs- und Qualitätsbedingungen für Ölsaaten, Getreide und Leguminosen der Raiffeisenbank Irrel e.G.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank Irrel e.G.
- Produktbeschreibungen Getreide und Ölsaaten der Raiffeisenbank Irrel e.
- Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel

Die Kenntnisnahme und Anerkennung dieser Einkaufs- und Qualitätsbedingungen für Getreide, Ölsaaten und Leguminosen der Raiffeisenbank Irrel e.G. wird durch nachfolgende Unterschrift bestätigt.

Irrel, den 01.01.2014

Raiffeisenbank Irrel eG / Landhandel Bretz GmbH

Name, Ort

Fax: 06525-9270-50